

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Straßenreinigungssatzung)
vom 09.12.2010

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41) und des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2
Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen betreibt die Gemeinde Bad Rothenfelde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen (ggf. Straßenabschnitte), Wegen und Plätzen. Art und Umfang der Straßenreinigung sowie die Reinigungshäufigkeit ergeben sich aus der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde“ vom 09.12.2010.
- (2) Der Gemeinde Bad Rothenfelde obliegt ferner innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des § 3 Abs. 4 zusteht, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Gemeinde Bad Rothenfelde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Den Eigentümern sind die in § 3 Abs. 4 genannten Inhaber dinglicher Nutzungsrechte gleichgestellt.
- (4) Für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung wird eine Gebühr erhoben (Straßenreinigungsgebühr). Das nähere regelt eine besondere Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 3 Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) werden folgende Reinigungspflichten übertragen:

- a) die Reinigung der Gehwege bei den im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (ggf. Straßenabschnitten), Wegen und Plätzen, unabhängig davon, wie sie befestigt und von den übrigen Straßenteilen abgegrenzt sind,
- b) die Reinigung der Gehwege, Gossen, Parkspuren sowie bis zur Mitte die Fahrbahnen und gemischtgenutzten (verkehrsberuhigten) Straßen bei den im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen (ggf. Straßenabschnitten), Wegen und Plätzen.

Als Gehwege gelten auch die kombinierten Rad- und Gehwege. Die Reinigungspflicht umfasst auch die besondere winterliche Reinigung (das Räumen von Schnee und Eismassen sowie das Streuen bei Glätte).

(2) Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflichten werden durch die „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde“ vom 09.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Reinigungspflicht die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

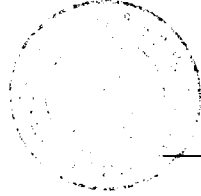
Hat für die Reinigungspflichtigen (§ 3) mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung (Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 30. November 1983 und seither ergangene Änderungssatzungen zur Straßenreinigungssatzung) außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 09.12.2010

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rehämper', written over a horizontal line.

Rehämper
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Straßenreinigungssatzung) vom in der jeweiligen Fassung möglicher Änderungssatzungen

Ahornweg
Albrecht-Stalman-Weg
Alfred-Bauer-Straße
Alte Salzstraße
Am Alten Gradierwerk
Am Forsthaus (zwischen Niedersachsenring und Haus-Nr. 20)
Am Friedhof
Am Hurrelhof
Am Kurpark
Am Mühlenbach
Am Pagenkamp
Amselweg
Am Sportpark
Am Springberg
Am Wittekindsprudel
Auf der Stöwwe (zwischen Hannoversche Straße und Haus-Nr. 11)

Bachstraße
Bahnhofstraße
Birkenkamp
Birkenstraße
Blumenweg
Brunnenstraße
Buchholzstraße

Drosselweg

Eichendehne
Eichendorffstraße
Erlenweg (von Feldstraße bis einschließlich Stichstraße sowie zwischen Bahnhofstraße und Birkenkamp)
Ermlandstraße
Ernst-August-Straße
Eschstraße

Feldstraße
Frankfurter Straße (zwischen Münstersche Straße und Haus-Nr. 81 sowie Stichstraße zu den Häusern-Nrn. 49 a – f, Stichstraße zwischen den Häusern-Nrn. 18 und 28 und Stichstraße zwischen den Häusern-Nrn. 73 und 81)
Franz-Schubert-Straße
Fritz-Reuter-Weg

Georgstraße

Hannoversche Straße
Hehenbruchsweg (zwischen Mühlenweg und Haus-Nr. 19)
Helferner Weg
Hermann-Löns-Weg

Kirchstraße

Lerchenweg

Lindenallee (zwischen Bahnhofstraße und Haus-Nr. 12)

Märckerstraße

Mühlenweg (ohne Teilstrecke durch Staatsforst)

Münstersche Straße

Nordstraße

Osnabrücker Straße (zwischen Ulmenallee und Springbergsweg)

Otto-Kanzler-Weg

Parkstraße

Rettbergstraße (zwischen Nordstraße und Blumenweg)

Salinenstraße

Schloenbachstraße

Sonnenhang

Springbergsweg (zwischen Osnabrücker Straße und Am Springberg)

Teutoburger-Wald-Straße

Ulmenallee (zwischen Osnabrücker Straße und Lerchenweg)

Versmolder Straße (zwischen Müschener Weg und Haverkamp)

Volkhardstraße

Waldstraße (zwischen Parkstraße und Am Kurpark)

Welfenallee

Wellengartenstraße

Wiekstraße

Wilhelm-Busch-Straße (ohne Stichstraße)

Bad Rothenfelde, 09.12.2010